



Ausgabe 8, Dezember 2023

www.pwc.at/publikationen

Auf einen Blick

Veröffentlichung der Prüfungsschwerpunkte 2023.....	3
Klimabezogene Angaben in IFRS-Abschlüssen	6
EECS-Datenbank: Neue europäische Enforcement-Entscheidungen	8
EU-Endorsement.....	16
IASB-Projektplan.....	17
Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC.....	20
Veröffentlichungen	21
Ihre Ansprechpartner.....	22

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser,

langsam wird uns weihnachtlich und ich hoffe, dass Sie auf besinnliche Feiertage zusteuern. In dieser Ausgabe des IFRS aktuell Newsletters wollen wir aber noch ein paar aktuelle Themen bearbeiten und Ihnen Lesestoff mit Anregungen bieten.

Wir berichten über die Enforcementschwerpunkte, die die europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA und die österreichische Finanzmarktaufsicht FMA zuletzt veröffentlicht haben.

Besonders den klimabezogenen Angaben messen die Aufsichtsbehörden erhöhte Bedeutung in IFRS-Konzernabschlüssen bei. In diesem Zusammenhang hat die ESMA im Oktober auch einen Bericht mit beispielhaften Angaben für Industrieunternehmen in ausgewählten Branchen herausgegeben. Wir haben die wichtigsten Kernaussagen hieraus überblicksmäßig für Sie zusammengefasst.

Anschließend widmen wir uns auch den kürzlich von der ESMA veröffentlichten Enforcement-Entscheidungen und stellen Ihnen die wichtigsten Entscheidungen aus dem 28. Auszug aus der „EECS’s Database of Enforcement“ vor. Die darin behandelten nationalen Enforcement-Entscheidungen wurden im Rahmen von Sitzungen europäischer Enforcer im Interesse einer einheitlichen Auslegung der IFRS innerhalb der EU diskutiert. Diesen Entscheidungen kommt für vergleichbare Sachverhalte eine faktische Bindungswirkung zu.



pwc

Darüber hinaus berichten wir noch über den Stand des europäischen Endorsements und des IASB-Projektplans. Wir geben Ihnen auch eine Übersicht der Projekte des AFRAC.

Wie gewohnt finden Sie auch eine Liste unserer neusten Veröffentlichungen am Ende des Newsletters.

Ich wünsche Ihnen – auch im Namen des Teams unserer IFRS-Fachabteilung – geruhsame und gesunde Feiertage und einen guten Start in ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2024.

Haben Sie viel Spaß bei der Lektüre!

Ulf Kühle

Leiter – IFRS-Fachabteilung

Veröffentlichung der Prüfungsschwerpunkte 2023

Am 30. November 2023 hat die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) ihre Prüfungsschwerpunkte für die Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2023 veröffentlicht. Dabei hat sich die FMA auf die früher durch die ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) veröffentlichten gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte gestützt, diese aber mit eigenen Schwerpunkten ergänzt. Die österreichischen Prüfungsschwerpunkte für IFRS-Konzernabschlüsse wurden wie folgt ausgelegt.

Schwerpunkte für die finanzielle Berichterstattung

Klimabezogene Belange

IAS 1 und weitere Standards: Darstellung im Abschluss

Klimabezogene Risiken sind im Rahmen der Annahmen und Unsicherheiten ausgewogen zu beschreiben und auch quantitativ mit Buchwerten und Sensitivitäten zu hinterlegen. Im Sinne der Verständlichkeit werden in betroffenen Abschlüssen auch Angaben über die einzelnen expliziten Anforderungen des IAS 1 oder anderer Standards erwartet.

Die ESMA hat gemeinsam mit ihren Schwerpunkten auch einen Bericht zur Darstellung von klimabezogenen Aspekten in den Anhangangaben von (Konzern-)Abschlüssen veröffentlicht. In diesem Bericht „The Heat is On“ werden anhand von Auszügen aus Geschäftsberichten europäischer Industrieunternehmen aus neun unterschiedlichen Sektoren 22 Beispiele für die Darstellung klimabezogener Aspekte im Einklang mit IFRS aufbereitet. Bitte entnehmen Sie weitere Details dem nachfolgenden Artikel.

IAS 36: Wertminderungen

Bei der Beurteilung der Indikatoren für eine Wertminderung und auch bei den getroffenen Annahmen sind klimabezogene Aspekte angemessen zu berücksichtigen und ggf. in die Sensitivitätsanalyse einzubeziehen. Unternehmen sollen im Anhang beschreiben, ob und wie solche klimabezogenen Aspekte in die Schätzung der Cashflows (z.B. Kosten einer Nullemissionsstrategie, etwaige klimabezogene Szenarien), bei der Herleitung des Zinssatzes und bei der Bestimmung der Wachstumsrate in der ewigen Rente berücksichtigt wurden.

IAS 37: Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

Manche klimabezogene Belange (z.B. Reduktion des CO₂-Ausstoßes, notwendiger Erwerb von CO₂-Zertifikaten) können aufgrund einer rechtlichen oder faktischen Verpflichtung zu einer Passivierung einer Rückstellung führen.

IAS 16/38: Nutzungsdauern von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten

Ändern oder passen klimabezogene Belange die mittel- bzw. langfristige Unternehmensstrategie an, sind die erwarteten Restnutzungsdauern der betroffenen Vermögenswerte zu würdigen und ggf. anzupassen.

Die IFRS verlangen die Offenlegung der Forschungs- und Entwicklungskosten im Anhang. Solche Ausgaben sind zu aktivieren, sofern die Ansatzkriterien der IFRS-Standards erfüllt werden.

IFRS 9/16: Power Purchase Agreements

Bei langfristigen Strombezugsverträgen für grünen Strom ist eine transparente Darstellung der Bilanzierungsmethode und der finanziellen Auswirkungen erforderlich sowie eine Beschreibung der wesentlichen Charakteristika dieser Verträge. Besonderer Fokus liegt hierbei auf der Frage, ob diese Verträge nach IFRS 16 oder IFRS 9 zu bilanzieren sind oder die own-use-exemption anwendbar ist.

IAS 37/38: Emissionshandel und CO2-Zertifikate

Die angewandten Bilanzierungsmethoden und Auswirkung auf die Bilanz und Gesamtergebnisrechnung aus dem Handel, Erwerb und der Bewertung von CO2-Zertifikaten sind offenzulegen.

Makroökonomische Belange

IAS 1 und weitere Standards: Darstellung des Abschlusses

Es wird besonders auf die Berücksichtigung von Financial Covenants, die Darstellung des Liquiditätsrisikos und die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen hingewiesen.

IFRS 13 und IAS 40: Bemessung des beizulegenden Zeitwerts

Hier sind sowohl die Angaben als auch die Bewertungsannahmen von Finanzinstrumenten und Finanzimmobilien im Fokus der Aufsichtsbehörden.

IAS 8: Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Fehlerkorrekturen

Es ist sowohl auf die ausreichend klare Unterscheidung zwischen Methodenänderungen und Fehlerkorrekturen zu achten als auch auf sachgerechte Begründungen von Methodenänderungen. Die FMA hebt hervor, dass zwischen einer „Fehlerkorrektur“ und einer „freiwilligen Änderung“ der zur Anwendung kommenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu differenzieren ist. Unternehmen haben eine retrospektiv vorgenommene Fehlerkorrektur verständlich darzustellen. Der Fehler als solcher ist kenntlich zu machen, indem dieser auch als solcher bezeichnet wird.

Nicht-finanziellen Berichterstattung

Außerdem wird in Bezug auf die nicht-finanzielle Berichterstattung (§ 243b UGB und § 267a UGB) für die im Jahr 2024 durchzuführenden Prüfungen von der ESMA und der FMA weiterhin auf folgende Themenbereiche hingewiesen:

- Angaben gem. Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung,
- Umweltbelange: Klimabezogene Ziele, Maßnahmen und Zielerreichung,
- Berichterstattung über Scope 3-Treibhausgasemissionen.

Konsistenz zwischen der finanziellen und nicht-finanziellen Berichterstattung

So wie die ESMA hebt auch die FMA den hohen Wert der Konsistenz zwischen IFRS-Konzernabschlüssen und nichtfinanzieller Berichterstattung hervor. Durch die einheitliche

Behandlung klimabezogener Themen und Risiken im gesamten Jahresfinanzbericht wird die Minderung des Risikos von Greenwashing erwartet. Es geht dabei sowohl um die korrekte Berücksichtigung klimabezogener Risiken in der Bilanzierung als auch um klare und verständliche Angaben dazu, ob und wie die Abschlussersteller diese Risiken berücksichtigen.

ESMA-Schwerpunkte

Nicht explizit aufgenommen hat die FMA die anderen europäischen Schwerpunkte zu Angaben über die Pillar 2-Besteuerung und die Einführung von IFRS 17:

- Ein IAS 12 Amendment wie es im November mit sofortiger Wirkung ins EU-Recht übernommen wurde, fordert bereits vor der effektiven Umsetzung der Pillar 2-Besteuerung Angaben zu den erwarteten Auswirkungen.
- Ab 2023 regelt außerdem IFRS 17 die Bilanzierung von Versicherungsverträgen neu.

Nach dem RL-KG richten OePR und FMA ihren Prüfungsumfang unternehmensspezifisch aus. Daher können diese und andere Themen individuell in die Prüfungen aufgenommen werden.

Klimabezogene Angaben in IFRS-Abschlüssen

Einer der diesjährigen Prüfungsschwerpunkte der europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ist zum wiederholten Male die Prüfung der Angaben zu klimabezogenen Sachverhalten in IFRS-Abschlüssen (siehe oben). Passend hierzu veröffentlichte die ESMA am 25. Oktober 2023 einen Bericht mit dem Titel „The Heat is On: Disclosures of Climate-Related Matters in the Financial Statements“. Darin werden Beispiele klimabezogener Angaben aus IFRS-Abschlüssen europäischer Industrieunternehmen aus neun unterschiedlichen Branchen des Jahres 2022 aufgeführt.

Der Bericht soll Unternehmen dabei unterstützen, klimabezogene Angaben sachgerecht zu kommunizieren und zu einer erhöhten Konsistenz dieser Angaben in den Abschlüssen führen. Die ESMA weist jedoch darauf hin, dass der Bericht keine „best practices“ enthält und auch nicht vorschreibt, wie die Angabe von klimabezogenen Sachverhalten erfolgen sollte.

Obwohl die ESMA der Ansicht ist, dass die IFRS für diesen Zweck geeignet sind und eine ausreichende Grundlage für die Bilanzierung und Angabe von klimabezogenen Aspekten in den Abschlüssen bieten, ist die ESMA auch der Ansicht, dass Beispiele aus der Praxis zu den Anhangangaben den Unternehmen helfen können, die Auswirkungen klimabezogener Sachverhalte sachgerecht zu kommunizieren und somit Abschlussadressaten bessere Informationen für ihre auf der Grundlage von Abschlüssen getroffenen Entscheidungen zu geben.

Bei der Auswahl der Beispiele wurde sich auf folgende Themenbereiche fokussiert, für die angenommen wird, dass sie von klimabezogenen Sachverhalten betroffen sind:

- Wesentliche Annahmen, Quellen von Schätzungsunsicherheiten und Bilanzierungsmethoden,
- Wertminderungen nicht-finanzieller Vermögenswerte,
- Nutzungsdauern materieller und immaterieller Vermögenswerte,
- Rückstellungen,
- Sonstige Bilanzierungsthemen (explizit genannt werden Ereignisse nach dem Abschlussstichtag und anteilsbasierte Vergütungen)

Die Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Abschlussersteller sollten überprüfen, ob klimabezogenen Sachverhalte auch andere Bereiche oder Themen ihres Abschlusses betreffen.

Ausgewählt wurden Beispiele, die die Kriterien „unternehmensspezifisch“, „einfach und klar verständlich“, „strukturiert und gut aufbereitet“, „quantifiziert“ und „konsistent innerhalb der Unternehmensberichterstattung“ erfüllen. Dies unterstreicht auch die Ansprüche an die Berichterstattung, wie sie in der Vergangenheit in den ESMA-Enforcementschwerpunkten formuliert wurden.

In den gegebenen Beispielen hebt die ESMA die aus ihrer Sicht wichtigsten Aspekte hervor, beschreibt, warum sie die Angaben als entscheidungsnützlich erachtet, und führt zu jedem

Thema sogenannte „areas of continued focus“ mit Links auf ihre zugehörigen Ausführungen in ihren Prüfungsschwerpunkten für die Jahre 2021-2023 auf.

Die ESMA äußert explizit ihre Erwartung, dass Abschlussersteller (einschließlich ihres Managements, ihrer Überwachungsorgane und Prüfungsausschüsse) sowie Abschlussprüfer sich mit den gegebenen anschaulichen Beispielen im Rahmen ihrer Würdigungen, inwieweit und in welcher Weise Angaben zu klimabezogenen Sachverhalten zu machen sind, auseinandersetzen. Dabei sollte ihr Fokus auf den Anmerkungen der ESMA und nicht auf die in den Beispielen dargestellten unternehmensspezifischen Fakten und Umstände liegen.

EECS-Datenbank: Neue europäische Enforcement-Entscheidungen

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*, kurz: ESMA) veröffentlicht in unregelmäßigen Abständen Auszüge aus ihrer Datenbank zu Enforcement-Entscheidungen. Dabei handelt es sich um nationale Enforcement-Entscheidungen, die im Rahmen von Sitzungen europäischer Enforcer (*European Enforcers Coordination Sessions – EECS*) im Interesse einer einheitlichen Auslegung der IFRS innerhalb der EU diskutiert wurden. **Die veröffentlichten Entscheidungen entfalten keinerlei rechtliche Bindungswirkung für die einzelnen Enforcer, ihnen kommt jedoch bei der Beurteilung vergleichbarer Sachverhalte eine faktische Bindungswirkung zu.**

IFRS 3 – Earn-Out-Klauseln bei Unternehmenserwerben (Decision ref EECS/0124-01)

Der Kaufpreis eines Unternehmenserwerbs setzt sich zusammen aus einem fixen Bestandteil i.H.v. 25% und einer Earn-Out-Zahlung i.H.v. 75%. Voraussetzung für den vollständigen Erhalt der Earn-Out-Zahlung seitens der Verkäufer ist das Fortbestehen ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Unternehmen.

Der Erwerber ist der Ansicht, dass die Klausel, welche die Earn-Out-Zahlung vom Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses der Verkäufer abhängig macht, keine ökonomische Substanz hat. Dies wird damit begründet, dass der Anspruch auf die Earn-Out-Zahlung nur im Fall einer freiwilligen Kündigung, groben Fehlverhaltens oder Betrugs durch die Verkäufer verloren ginge – nicht jedoch in anderen Fällen einer Kündigung durch den Erwerber. Zudem hätten die Verkäufer nach der Transaktion zum Teil mit dem Erwerber vereinbart, dass sie ihr Arbeitsverhältnis beenden können, ohne ihren Anspruch zu verlieren. Ferner hätten die Verkäufer keine Anteile direkt an den Erwerber verkauft, da der Erwerber die Anteile über eine Holding-Gesellschaft erworben habe, welche zu 100% im Eigentum der Verkäufer gestanden habe.

Auf Basis dieser Argumentation und aufgrund der Annahme, dass alle Indikatoren des IFRS 3.B55 erfüllt sein müssten, hat der Erwerber die Einschätzung getroffen, dass die Earn-Out-Zahlung als Bestandteil der Gegenleistung für den Unternehmenserwerb anzusehen ist.

Diese Ansicht wird vom Enforcer jedoch nicht geteilt. Dieser bezieht sich in seiner Begründung auf IFRS 3.52 (b) sowie IFRS 3.B55 (a) und stuft die Zahlung als Vergütung für Leistungen nach dem Erwerb ein, da die Zahlung vom Fortbestehen der Arbeitsverhältnisse der ehemaligen Eigentümer mit dem Unternehmen abhängt. Ein Mangel an ökonomischer Substanz wird verneint: So sei der Anspruch auf vollen Erhalt der Earn-Out-Zahlung bei grundloser Kündigung durch den Erwerber ein übliches Schutzrecht. Auch die Tatsache, dass das Unternehmen durch eine Holding-Gesellschaft erworben wird, ändere nicht die ökonomische Substanz der Transaktion und solle daher ihre Bilanzierung

nicht beeinflussen. Die Earn-Out-Zahlung sei daher nicht als Bestandteil des Kaufpreises für den Unternehmenserwerb zu sehen.

IFRS 3/IAS 32 – Klassifizierung einer Verpflichtung aus einer Put-Option im Zusammenhang mit einem Unternehmenszusammenschluss (Decision ref EECS/0124-02)

Die zweite Entscheidung geht in eine ähnliche Richtung wie die oben beschriebene. Hier hat das bilanzierende Unternehmen Ende 2021 51% der Anteile an einem anderen Unternehmen erworben; der Erwerb war ein Unternehmenszusammenschluss im Anwendungsbereich des IFRS 3. Zwei der ehemaligen Gründer des erworbenen Unternehmens, die die restlichen 49% der Anteile (nicht-beherrschende Anteile) hielten, wurden beim Erwerber angestellt.

Im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses erhielten die Gründer Put-Optionen, d. h. Optionen, ihre Anteile an den Erwerber zu verkaufen. Die Put-Option über die ersten 29% der Anteile war 2024 ausübbar, die Option über die restlichen 20% Ende 2024 oder aber, wenn die Gründer das Unternehmen (früher) verlassen. Bei vorzeitigem Verlassen des Unternehmens konnte die Put-Option nur mit einem Abschlag (d. h. zu einem geringeren Preis) ausgeübt werden.

Das bilanzierende Unternehmen hat für die Put-Option gemäß IAS 32.23 eine Verbindlichkeit in Höhe des (vollen) Ausübungspreises erfasst – ohne Berücksichtigung des Abschlags.

Dem stimmte der Enforcer aus folgendem Grund nicht zu: Bedingte Entgeltvereinbarungen, die im Fall der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Gründer verfallen und nicht mehr zu erfüllen sind, sind gemäß IFRS 3.B55 (a) als Vergütung für Leistungen nach dem Unternehmenszusammenschluss anzusehen. Das IFRS IC hat dies mit einer im Jänner 2013 veröffentlichten Agenda-Entscheidung ausdrücklich klargestellt. (Hinweis: Über die vorläufige Agenda-Entscheidung zu diesem Thema aus September 2023, in der das IFRS IC seine bisherige Meinung noch einmal bestätigt hat, berichteten wir detailliert im [IFRS aktuell Newsletter, Ausgabe 7, Oktoberber 2023](#)).

Vorliegend können die Gründer die Put-Option bei vorzeitigem Verlassen des Unternehmens nur noch zu einem verminderten Ausübungspreis ausüben – insofern würde ein Teilbetrag der künftigen Zahlung entfallen, wenn die Gründer nicht weiter im Unternehmen beschäftigt werden. Deshalb ist laut Enforcer die oben beschriebene Regelung auch für diesen Fall anwendbar.

Somit ist die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Put-Option bei Verbleib im Unternehmen und deren Ausübungspreis bei vorzeitigem Verlassen der Gründer als separate Transaktion zu erfassen und stellt Vergütung für die nach dem Erwerb zu erbringende Arbeitsleistung des Altgesellschafters dar. Die nach IAS 32 erfasste Verbindlichkeit ist also um den „Abschlag“ zu verringern.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt hat ein Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen einen Fünfjahresvertrag über den Erwerb nicht-exklusiver Rechte zur Ausstrahlung bestimmter Sportkanäle erworben. Dabei umfasst der Vertrag das Recht und die Pflicht, die Sportkanäle zu übertragen, verbietet jedoch das Sendematerial zu bearbeiten oder weiterzuverkaufen. Die zu zahlende Distributionsgebühr umfasste unter anderem eine fixe Gebühr pro Saison, die in zwei Raten zu zahlen war (70% im August und 30% im Jänner der jeweiligen Saison).

Das bilanzierende Unternehmen hat zum Zeitpunkt der ersten Zahlung im August eines jeden Jahres den Gesamtbetrag der fixen Gebühr für eine Saison erfasst und einen langfristigen immateriellen Vermögenswert ausgewiesen, der in der Folge über die Länge der Saison abgeschrieben wurde. Demzufolge hatte die Aufwandserfassung keine Auswirkungen auf das EBITDA, welches einen wichtigen Leistungsindikator in der Branche darstellt. In Höhe der später zu leistenden Zahlung im Jänner (30%) wurde eine Verbindlichkeit erfasst.

Das bilanzierende Unternehmen war der Ansicht, dass die Verbreitungsrechte erst ab dem Zeitpunkt erfasst werden sollten, wenn ausreichende Einzelheiten über die Sportereignisse bekannt waren, was erst zu Beginn jeder Sportsaison der Fall war. Dabei hat das bilanzierende Unternehmen darauf verwiesen, dass erst zu diesem Zeitpunkt (i) die genaue Anzahl der Sportveranstaltungen, (ii) die Informationen, wann und wo die Sportereignisse stattfinden würden, und (iii) die Informationen, welche Mannschaften gegeneinander antreten würden, bekannt waren.

Im Rahmen des Enforcement-Verfahrens kam der Enforcer zu dem Schluss, dass die Art der zugrunde liegenden Ressource, über die das Unternehmen Verfügungsgewalt gemäß IAS 38.13 hat, ausschlaggebend für die Bilanzierung ist. Der Enforcer stellte fest, dass in der Praxis bei ähnlichen Sachverhalten zwei unterschiedliche Sichtweisen vertreten werden:

- a) Bei dem zugrundeliegenden Recht handelt es sich um das geistige Eigentum in der Verfügungsgewalt des Produzenten und nicht des Unternehmens, das lediglich die Ausstrahlung der Programme übernimmt. Aus diesem Grund setzt das bilanzierende Unternehmen keinen immateriellen Vermögenswert an und es liegt für jede Saison ein schwebender Vertrag vor.
- b) Das zugrundeliegende Recht ist das Recht auf Ausstrahlung im Rahmen des geschlossenen Vertrags, wobei die Kontrolle über die Übertragung während der Vertragslaufzeit zum Ansatz eines immateriellen Vermögenswerts führt. Das Kriterium der Identifizierbarkeit besteht unter Verweis auf die im Vertrag enthaltenen Rechte und Bestimmungen gemäß IAS 38.12 (b).

Der Enforcer hat die gewählte Bilanzierungsmethode im dargestellten Fall unter Verweis auf die im Vertrag enthaltenen Bestimmungen grundsätzlich akzeptiert, da (i) das bilanzierende Unternehmen das Recht hatte die Sportkanäle zu übertragen und (ii) andere Marktteilnehmer daran gehindert wurden, aus der Ausstrahlung Nutzen zu ziehen, da die

Wettbewerber einen ähnlichen Preis hätten zahlen müssen, um das Recht zu erwerben. Daher stimmte der Enforcer der Schlussfolgerung des bilanzierenden Unternehmens zu, dass die Verbreitungsrechte die in IAS 38.12 (b) und IAS 38.13 genannten Kriterien erfüllten.

Allerdings stellt der Enforcer fest, dass die Identifizierbarkeit dieses immateriellen Vermögenswerts nicht von den Einzelheiten der Sportereignisse, die zu Beginn jeder Saison festgelegt werden, abhängt, da sich die Ausstrahlungsrechte aus den vertraglichen Rechten und Pflichten ergeben. Demnach hätte das bilanzierende Unternehmen das Recht auf die Verbreitung im Jahr des Erwerbs für die vollen fünf Jahre als immateriellen Vermögenswert zusammen mit einer entsprechenden Verbindlichkeit für alle verbleibenden vertraglichen Zahlungen ausweisen müssen.

IFRS 15 – Prinzipal vs. Agent (Decision ref EECS/0124-06)

Das bilanzierende Unternehmen ist Softwarehändler. Händler und Softwarehersteller haben eine nicht-exklusive Partnervereinbarung geschlossen, in der geregelt ist, dass

- a) der Händler das Recht hat, die Standardsoftwarelizenzen des Herstellers zu vertreiben;
- b) der Händler die Pflicht hat, den jeweiligen Kunden vor dem Kauf der Softwarelizenzen zu beraten (insbesondere um festzustellen, welche und wie viele Lizenzen der Kunde benötigt) und
- c) der Händler die Preise für die Standardsoftwarelizenzen festlegen kann; jedoch hat er bestimmte Rabatte an den Kunden weiterzugeben.

Des Weiteren ist das Maß an Beratung kundenindividuell und wird nicht separat vergütet. Wenn der Kunde sich für eine oder mehrere Lizenzen entscheidet, verhandelt er den Preis mit dem Händler; der Händler bestellt die Lizenzen beim Hersteller und stellt dem Kunden diese in Rechnung (wobei der Händler die Bestellung auch ablehnen kann).

Fraglich ist, ob der Händler in diesem Szenario als Prinzipal oder Agent agiert.

Zur Beantwortung dieser Frage sind zunächst die versprochenen Güter und Dienstleistungen zu bestimmen. In einem zweiten Schritt ist dann zu prüfen, ob diese kontrolliert werden, bevor sie auf den Kunden übertragen werden (IFRS 15.B34A).

Der Händler argumentiert, dass die Beratung und Lizenzen ein Bündel an Leistungen darstellen (d. h. eine einheitliche Leistungsverpflichtung) und, dass er dieses kontrolliert, bevor es auf den Kunden übertragen wird. Der Händler kommt also zu dem Ergebnis, dass er als Prinzipal einzustufen und Umsatz brutto zu erfassen ist.

Mit Verweis auf eine IFRS IC Agenda-Entscheidung mit einem ähnlichen zugrundeliegenden Sachverhalt, über welche wir detailliert in den [IFRS aktuell Newsletter, Ausgabe 1, Jänner 2022](#) berichtet haben, entschied der Enforcer, dass es sich vorliegend bei den Lizenzen um eine eigenständig abgrenzbare Leistungsverpflichtung handelt, für die separat zu prüfen ist, ob der Händler als Prinzipal oder Agent agiert. Dies aus folgenden Gründen:

- a) es gibt kein Vertragsverhältnis für die Beratung,

- b) mit der Beratung wird lediglich sichergestellt, dass der Endkunde die richtige Anzahl an Lizenzen erwirbt, was auch im Sinne des Softwareherstellers ist,
- c) die Beratung ist keine Integrationsleistung, weil sie die Softwarelizenz nicht verändert, und
- d) die Tatsache, dass die Lizenzen nur mit vorheriger Beratung erworben werden können, ist eher eine Vertriebsentscheidung des Softwareherstellers (und kein Indikator für das Vorliegen einer einheitlichen Leistungsverpflichtung).

Für die Einstufung als Prinzipal oder Agent ist in der Folge also relevant, ob der Händler die Lizenzen kontrolliert (i. S. d. IFRS 15.33), bevor diese an den Kunden übertragen werden. Diesbezüglich hatte das IFRS IC damals keine finale Entscheidung getroffen. Für diese Einschätzung sind neben dem allgemeinen Kontrollbegriff die folgenden Indikatoren zu berücksichtigen (IFRS 15.B37):

- a) primäre Verantwortlichkeit zur Erfüllung des Leistungsversprechens,
- b) Vorratsrisiko und
- c) Preissetzungskompetenz.

Der Enforcer hat im vorliegenden Fall entschieden, dass der Händler die Lizenzen nicht vor Übertragung an den Kunden kontrolliert und insofern als Agent einzustufen ist (und Umsatz netto zu erfassen hat), da

- a) der Softwarehersteller Zugang zur Software ermöglicht und die Funktionsfähigkeit dieser sicherzustellen hat,
- b) der Händler lediglich das Vorratsrisiko für nicht angenommene Lizenzen übernimmt und
- c) die Preissetzungsspielräume einerseits durch die verpflichtende Weitergabe bestimmter Rabatte begrenzt sind sowie durch die Marktspezifika weniger relevant für die Beurteilung der Kontrolle sind, da die Kunden bei zu hohen Preisen auch mit einem anderen Händler einen Vertrag abschließen können (nicht-exklusive Partnervereinbarung).

IFRS 9 – Own-use-Ausnahme (Decision ref EECS/0124-07)

Ein Industrieunternehmen unterzeichnete im Jahr 2022 mehrere Verträge zur physischen Belieferung von Strom aus erneuerbaren Energien (Wind und Solar) (*Power Purchase Agreement* bzw. PPA) zur Unterstützung seiner Produktion und Aktivitäten in den verschiedenen Ländern, in denen es tätig ist. Zum 31. Dezember 2022 waren die Verpflichtungen aus den PPAs wesentlich.

Das Unternehmen berichtete über diese Verträge nicht nur in seinem Konzernabschluss, sondern auch im Lagebericht, um seine Strategie und Maßnahmen zur Reduzierung von CO₂-Emissionen und seinen Umgang mit Klimarisiken darzustellen.

In seinem Konzernabschluss veröffentlichte das bilanzierende Unternehmen folgende Informationen:

- a) Die bilanzielle Darstellung der Verträge einschließlich der Anwendung der Own-use-Ausnahme des IFRS 9.2.4 auf diese Verträge.

- b) Die wesentlichen vertraglichen Merkmale, wie zum Beispiel
- die Anzahl der unterzeichneten Verträge, die betroffenen Länder und den jeweiligen Vertragsbeginn,
 - die Preisvereinbarung, insbesondere ob die Preise fixiert oder indexiert waren, und
 - das Volumen der Kaufverpflichtungen. Diesbezüglich veröffentlichte das Unternehmen, dass das Volumen der Stromkäufe fixiert war, d. h. höhere oder niedrigere Käufe als das kontrahierte Volumen waren im Rahmen der PPAs nicht möglich.

Der Enforcer akzeptierte die bilanzielle Darstellung der Verträge durch das Unternehmen und sah die Anwendung der Own-use-Ausnahme im vorliegenden Sachverhalt als sachgerecht an. Dieser Entscheidung lag die nachfolgende Analyse zugrunde:

- a) Das Unternehmen kontrollierte weder die Stromlieferanten noch hatte es gemeinsame Kontrolle mit anderen Parteien über diese, da
- die PPAs sich weder in strukturierten noch in 1-Objekt-Gesellschaften befanden,
 - das Unternehmen kein Anteilseigner der Lieferanten war und weder Rechte an schwankenden Renditen hatte noch die Fähigkeit besaß, diese zu beeinflussen (IFRS 10.6), und
 - es keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und den Lieferanten im Sinne des IFRS 11.5 (b) und IFRS 11.B2 bis .B4 gab.
- b) Weiterhin standen die PPAs nicht in Verbindung mit spezifischen Vermögenswerten und das bilanzierende Unternehmen erwarb nur einen kleinen Anteil der von den Lieferanten produzierten Elektrizität. Aus diesem Grund waren die Kriterien für das Vorliegen von Leasingverhältnissen für diese PPAs nicht erfüllt.
- c) Das Volumen der im Rahmen der PPAs vereinbarten Stromlieferungen war wesentlich niedriger als der Energiebedarf des bilanzierenden Unternehmens. Daher wurde die gesamte gelieferte Strommenge aus den PPAs immer vollständig verbraucht, d. h. es kam in keinem Fall zu Verkäufen von überschüssigen Mengen auf dem Markt und das Unternehmen plante auch keine entsprechenden Verkäufe in der Zukunft. Darüber hinaus ließen weder die Vertragsbedingungen der PPAs einen Nettoausgleich zu noch erfüllte das Unternehmen ähnliche Verträge für gewöhnlich durch Nettoausgleich.

Auf Basis der obigen Analyse stimmte der Enforcer mit dem bilanzierenden Unternehmen überein, dass die PPAs nicht im Anwendungsbereich des IFRS 9 sind, da sie nach IFRS 9.2.4 zwecks Empfangs oder Lieferung nicht finanzieller Posten gemäß dem erwarteten Nutzungsbedarf des Unternehmens geschlossen wurden und in diesem Sinne weiter gehalten werden. Zu guter Letzt merkte der Enforcer an, dass die in Rede stehenden Verträge sich signifikant von den PPAs unterschieden, die im Juni 2023 vom IFRS IC in seiner Agenda Entscheidung analysiert wurden, da letztere zum Beispiel Vertragsbedingungen enthielten, die einen Nettoausgleich zuließen. Zur Bilanzierung von Verträgen über grünen/erneuerbaren Strom aus Sicht des Käufers verweisen wir auch auf die Publikation von PwC Global.

IFRS 7 – Angaben zum Hedge Accounting (Decision ref EECS/0124-08)

Die Entscheidung betrifft die Offenlegung von Angaben zum Hedge-Accounting durch ein Unternehmen, das eine künftige hochwahrscheinliche Emission einer festverzinslichen Anleihe mit Zinsswaps absicherte. Diese Zinsswaps machten ca. 80% aller Zinsderivate des Unternehmens aus. Der Enforcer beanstandete, dass im IFRS-Abschluss des Unternehmens unzureichende Informationen zu den abgesicherten Risiken, zur Effektivität der Sicherungsbeziehung und zu den Auswirkungen der Absicherungsaktivitäten auf den Abschluss enthalten waren.

Der Enforcer verlangte von dem Unternehmen, die offengelegten Informationen zum Hedge Accounting zu verbessern, um den Abschlussadressaten ein besseres Verständnis der Risiken aus Finanzinstrumenten zu ermöglichen. Dies wurde mit den Anforderungen in IFRS 7.21A und .22A begründet, die detaillierte Informationen zur Risikomanagementstrategie und ihrer Umsetzung erfordern.

Der Enforcer stellte fest, dass das Unternehmen die Art des abgesicherten Risikos nicht ausreichend erläutert hatte, weil es nicht angegeben hatte, dass die geplante Anleiheemission zu einem festen Zinssatz erfolgen sollte. Zudem wurde die *hedge ratio* falsch angegeben. Darüber hinaus fehlten Informationen zur Auswirkung der Absicherungsaktivitäten auf den Betrag, den Zeitpunkt und die Unsicherheit künftiger Cashflows (IFRS 7.21A (b)), die Beschreibung der verwendeten Sicherungsinstrumente und ihrer Verwendung (IFRS 7.22B (a)) und ausreichende Informationen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, den Umfang der vom Unternehmen gesteuerten Risiken zu beurteilen (IFRS 7.22A (c)).

Außerdem beanstandete der Enforcer, dass keine ausreichenden Angaben zur Bestimmung der ökonomischen Beziehung zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument (einschließlich Angaben zur *hedge ratio* und zu den Quellen von Ineffektivität, IFRS 7.22B) im Abschluss offengelegt waren, obwohl diese Informationen in der internen Dokumentation des Unternehmens zur Sicherungsbeziehung enthalten waren.

IFRS 16 – Angaben zu Leasingverhältnissen (Decision ref EECS/0124-09)

Die obige Entscheidung betrifft ein IT- und Managementberatungsunternehmen, das zum 31. Dezember 2021 im Rahmen von Leasingverhältnissen Nutzungsrechte für Büroflächen und Fahrzeuge in seiner Bilanz auswies, die über 10% der gesamten Vermögenswerte ausmachten. Das Unternehmen unterzeichnete 2021 einen neuen Leasingvertrag für Büroräume und veräußerte das bisherige Hauptquartier. Dieser neue Vertrag repräsentierte mehr als 90% der in der Bilanz ausgewiesenen Nutzungsrechte.

Im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 fehlten Angaben zu den Zugängen von Nutzungsrechten (IFRS 16.53 (h)) sowie den gesamten Zahlungsmittelabflüssen für Leasingverhältnisse (IFRS 16.53 (g)). Das Unternehmen sah explizite Angabe dieser Informationen als nicht notwendig an, da Abschlussadressaten über die bereitgestellten Informationen indirekt ein angemessenes Bild über die Zugänge von Nutzungsrechten und

die gesamten Zahlungsmittelabflüsse erhalten würden. Zu diesen bereitgestellten Informationen zählten insbesondere:

- a) die Abschreibungshöhe der Nutzungsrechte im Berichtszeitraum,
- b) Zinsaufwendungen aus Leasingverbindlichkeiten und
- c) Angaben zu Leasingverhältnissen von geringem Wert (*low value leases* im Sinne des IFRS 16.5 (b)).

Der Enforcer entschied jedoch, dass sowohl die Zugänge von Nutzungsrechten als auch die gesamten Zahlungsmittelabflüsse für Leasingverhältnisse wesentlich waren und forderte das Unternehmen auf, die gemäß IFRS 16.53 (h) und (g) erforderlichen Angaben zu machen. Diese Auffassung stützt sich auf IFRS 16.51, nach dem der Leasingnehmer Angaben bereitstellen soll, die es ermöglichen, die Auswirkungen der Leasingverhältnisse auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Cashflows des Unternehmens zu beurteilen. Der Enforcer stimmte nicht mit der Meinung des Unternehmens überein, dass diese Aspekte bereits aus den bereitgestellten Informationen, direkt oder indirekt, ermittelbar sind. Durch die unterlassene Veröffentlichung der geforderten Informationen seien Adressaten des Abschlusses nicht in der Lage, Investitionen in geleaste und eigene Vermögenswerte zu vergleichen. Darüber hinaus würde die Prognose künftiger Zahlungsmittelabflüsse aus Leasingverhältnissen erschwert.

Neben den oben näher beschriebenen Entscheidungen enthält der aktuelle 28. Auszug aus der EECS-Datenbank noch Entscheidungen zu nachfolgenden Themen:

- IFRS 10 – Verlust der Beherrschung von Tochterunternehmen;
- IFRS 10/IFRS 11 – Beurteilung des Vorliegens von Beherrschung oder gemeinschaftlicher Führung.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt ¹	Endorsement
Änderungen an IAS 21: Auswirkungen von Wechselkursänderungen – Fehlende Austauschbarkeit	Ab Geschäftsjahr 2025	noch festzulegen
Änderungen an IAS 7 und IFRS 7: Anhangangaben zu Supplier Finance Arrangements	ab Geschäftsjahr 2024	noch festzulegen
Änderungen an IAS 12: Internationale Steuerreform – Pillar Two-Regelungen	ab sofort bzw. ab Geschäftsjahr 2023	8. November 2023
Änderungen an IAS 1 <ul style="list-style-type: none"> • Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig • Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig – ab Geschäftsjahr 2024 • Verschiebung Anwendungszeitpunkt • Langfristige Schulden mit Covenants 		zu Q4 2023 erwartet
Änderungen an IFRS 16 – Leasingverbindlichkeit in einer Sale und Leaseback-Transaktion	ab Geschäftsjahr 2024	20. November 2023

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 18. Dezember 2023).

IASB-Projektplan

Den aktuellen Projektplan des IASB finden Sie auf der Website der IFRS Foundation.

Forschung und Standardsetzung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	PS	Q2 2024
Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Goodwill und Impairment	ED	Q1 2024
Disclosure Initiative – Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben	IFRS	Q2 2024
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	ED	2025
Equity-Methode	ED	Q1 2024
IFRS 6 – Förderaktivitäten	PS	Dezember 2023
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	ED	November 2023
Lagebericht (management commentary)	DPD	Q2 2024
PIR IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	RFI Feedback	Jänner 2024
PIR IFRS 9 – Wertminderung	PS	H2 2024
Primäre Abschlussbestandteile	IFRS	Q2 2024
Preisregulierte Tätigkeiten	IFRS	2025
Zweiter umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	IFRS for SMEs	H2 2024

Verwaltung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Änderungen zum Entwurf der dritten Ausgabe des IFRS für KMU	ED	Q2 2024
Änderungen zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (IFRS 7, IFRS 9)	Final Amendment	Q2 2024
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Gesamtkostenverfahren (cost method) (IAS 7)	ED Feedback	Q1 2024
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Angaben zu Kreditrisiken (IFRS 7)	ED Feedback	Q1 2024
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Bestimmung eines „de facto“ Agenten (IFRS 10)	ED Feedback	Q1 2024
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Angabe der abgegrenzten Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert und dem Transaktionspreis (IFRS 7)	ED Feedback	Q1 2024
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Gewinn oder Verlust an der Ausbuchung (IFRS 7)	ED Feedback	Q1 2024
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Hedge Accounting bei einem erstmaligen Anwender (IFRS 1)	ED Feedback	Q1 2024
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Ausbuchung von Leasingverpflichtungen durch den Leasingnehmer (IFRS 9)	ED Feedback	Q1 2024
Jährliche Verbesserungen an den IFRS – Transaktionspreis (IFRS 9)	ED Feedback	Q1 2024
Klimabezogene und andere Risiken in der finanziellen Berichterstattung	DPD	Q1 2024
Internationale Anwendbarkeit der SASB Standards	SASB Amendment	Dezember 2023
Power Purchase Agreements	Discuss Feedback	Dezember 2023
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	DPD	Dezember 2023
Aktualisierung des Standards für Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Offenlegung	ED	H1 2024

Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Fusion zwischen Mutter- und Tochterunternehmen im separaten Abschluss (IAS 27)	AD	Jänner 2024
Zahlungen, die von der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses während der Übergabezeit abhängen (IFRS 3)	TADF	Q1 2024

Taxonomie	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
IFRS Accounting Taxonomy Update – Änderungen an IAS 12, IAS 21, IAS 7 und IFRS 7	Proposed IFRS Taxonomy Update	Jänner 2024
IFRS Accounting Taxonomy Update – Allgemeine Praxis (Finanzinstrumente) und Verbesserungen	Proposed IFRS Taxonomy Update	Q1 2024
IFRS Accounting Taxonomy Update – Primäre Abschlüsse	Proposed IFRS Taxonomy Update	Q2 2024
IFRS Accounting Update – Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures and Amendments to IFRS 7 and IFRS 9	Proposed IFRS Taxonomy Update	H2 2024
IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy	Proposed Taxonomy Feedback	Dezember 2023

Strategie und Steuerung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
ISSB Konsultation zu Agenda Prioritäten	RFI Feedback	Jänner 2024

Nachhaltigkeit	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
IFRS nachhaltigkeitsbezogene Angaben Taxonomie	Proposed Taxonomy Feedback	Dezember 2023
Internationale Anwendung der SASB Standards	SASB	Dezember 2023
ISSB Konsultation zu Agenda Prioritäten	RFI Feedback	Jänner 2024
Klimabezogene Verpflichtungen (IAS 37)	TADF	Q1 2024

Abkürzung	Bezeichnung
AD	Agenda-Entscheidung (Agenda Decision)
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
IFRS for SMEs	IFRS for SMEs Accounting Standard
IFRS SDS	IFRS Sustainability Disclosure Standard
IFRS SDT	IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy
PS	Project Summary
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
RFF	Rückmeldungsanfrage (Request for Feedback)
RR	Review Research
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)
SASB	Änderungen an einem SASB Standard

SRF	Staff Request for Feedback
TAD	Vorläufige Agenda-Entscheidung (Tentative Agenda Decision)
TADF	Vorläufige Agenda-Entscheidung Feedback (Tentative Agenda Decision Feedback)

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und künftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: 06. Dezember 2023

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q4 2023	Q1 2024	Q2 2024
AG „Hybride Finanzinstrumente im UGB“			St
AG „Bewertung von Firmenwerten“		St	
AG „Lageberichterstattung“	TA		
CL zum Post-implementation Review zu IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	K		
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)	St		
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 7: Außerbilanzielle Geschäfte (UGB)	St		
CL zum IASB ED „Financial Instruments with Characteristics of Equity“		K	

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme, PP=Positionspapier, RG=ruhend gestellt, EG=eingestellt, FI=Fachinformation

Quelle: www.afrac.at

Veröffentlichungen

In Betracht auf die aktuelle, sich noch laufend entwickelnde Situation in der Ukraine veröffentlichen wir immer wieder weitere Informationen. Sie finden diese Informationen bzw. Hinweise darauf unter www.pwc.at/ifrs.

IFRS Blog – CMAAS Aktuell

In unserem IFRS Blog finden Sie kurze und prägnante Beiträge zu aktuellen Themen der Rechnungslegung. Link zu den einzelnen Beiträgen:

- **ESMA veröffentlicht Bericht zur Darstellung klimabezogener Aspekte in Anhangangaben:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/bericht-zur-darstellung-klimabezogener-aspekte.html>
- **ESMA Prüfungsschwerpunkte 2023:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/esma-pruefungsschwerpunkte23.html>
- **Übernahme von Änderungen an IAS 12:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/uebernahme-von-aenderungen-an-ias-12.html>
- **Übernahme von Änderungen an IFRS 16:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/uebernahme-von-aenderungen-an-ifrs-16.html>
- **Veröffentlichung der FMA Prüfungsschwerpunkte 2023:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/veroeffentlichung-der-fma-pruefungsschwerpunkte-23.html>

Podcasts aus dem PwC-Netzwerk

Die folgenden Podcasts aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie unter folgendem Link abrufbar:

- **PwC IFRS Talks November 2023: Global minimum tax:**
https://viewpoint.pwc.com/dt/gx/en/pwc-ifrs-talks/PwC-IFRS-talks/pwc-ifrs-talks-november-2023.html#pwc-topic.dita_fb2f4206-3a16-43a5-ae39-ae5375481af0
- **December 2023: IFRIC Update and Net Zero Commitments:**
<https://viewpoint.pwc.com/dt/gx/en/pwc-ifrs-talks/PwC-IFRS-talks/Listen-to-the-latest-episode.html>



Ihre Ansprechpartner



Ulf Kühle

Tel: +43 1 501 88-1688

ulf.kuehle@pwc.com



Beate Butollo

Tel: +43 1 501 88-1814

beate.butollo@pwc.com



Andrea Cervantes-Schwartz

Tel: +43 1 501 88-3758

andrea.cervantes-schwartz@pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Ulf Kühle, Beate Butollo, Andrea Cervantes-Schwartz

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.